

# LUDWIG-WINDTHORST-SCHULE

Altenbekener Damm 81 30173 Hannover



## Informationen über die Abschlussprüfungen in der Ludwig-Windthorst-Schule in Klasse 9

Der Hauptschulabschluss wird nach dem 9. Schuljahrgang unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen vergeben. In den Fächern der Abschlussprüfung darf die Note „ausreichend“ nur in einem Fach unterschritten werden. Das bedeutet: **Ein Schüler, der in zwei Prüfungsfächern auf dem Zeugnis zwei Fünfen (oder schlechter) erhält, bekommt keinen Hauptschulabschluss.**

**Umfang der Abschlussprüfung** nach dem 9. Schuljahrgang

schriftlich	Deutsch, Mathematik
mündlich	ein zugelassenes Fach nach der Wahl der Schülerin / des Schülers

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Kultusministerium landesweit einheitlich gestellt.  
Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt.  
Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.

### Für die mündliche Prüfung zugelassene Fächer 9. Schuljahrgang

- Englisch
- ein naturwissenschaftliches Fach
- ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde
- ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik
- ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung
- Religion

Die einzelnen Fächer sind im Meldebogen der jeweiligen Schulform aufgezählt.

### Besondere Prüfungsleistungen

Eine mündliche Prüfung kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers durch eine besondere, schriftlich oder fachpraktisch dokumentierte Prüfungsleistung ersetzt werden.

Eine besondere Prüfungsleistung besteht aus

- a) einem Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb  
oder
- b) einer schriftlichen Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres  
oder
- c) einer Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachkundigen Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres.

Die Prüfungsarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von bis zu drei Schülerinnen oder Schülern angefertigt werden.

Die Prüfungsleistung ist in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern.

Das Thema wird von der Fachlehrerin / dem Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Prüfling gestellt.

Erfolgt keine rechtzeitige Abgabe des schriftlichen Teils der besonderen Prüfungsleistung, so ist der Prüfling in einem mündlichen Prüfungsfach seiner Wahl zu prüfen.

### Zusätzliche mündliche Prüfung

1. Sie kann von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung in einem Fach der schriftlichen Prüfung angesetzt werden.
2. Sie ist auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers anzusetzen in einem Fach der schriftlichen Prüfung. Die Schülerin oder der Schüler muss die zusätzliche mündliche Prüfung bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragen.

...

## Umfang und Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben

### **- schriftliche Prüfung**

Bearbeitungszeiten HS-Abschluss 9. Schul- jahrgang	je 120 Minuten
--	----------------

### **Besondere Prüfungsleistungen**

Der schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Teil ist spätestens Montag, 08. Mai 2017 über die Klassenleitung bei der Schulleitung abzugeben.

### **- mündliche Prüfung und besondere Prüfungsleistungen**

Umfang	Eine Prüfungsaufgabe	
Bearbeitungszeiten mündliche Prüfung	Vorbereitungszeit	20 Minuten
	Prüfung	20 Minuten
Kolloquium (Präsentation und Erörterung)	Einzelarbeit	20 Minuten
	Gruppenarbeit	30 Minuten

### **Zuhörerinnen, Zuhörer**

Folgende Zuhörerinnen und Zuhörer sind bei der mündlichen Prüfung und dem Kolloquium zugelassen:

- ein Mitglied des Schulleiternrats bzw. des Schülerrats
- bis zu zwei Schülerinnen / Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet,
- bis zu zwei Personen mit Anwesenheit im dienstlichen Interesse.

Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen. Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nicht zuhören.

### **Leistungsbewertung**

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote zu einem Drittel. Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach gehen die Ergebnisse der beiden Bewertungsteile im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel ein. Bei einer besonderen Prüfungsleistung geht die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel in die Prüfungsleistung ein.

### **Wiederholung der Abschlussprüfung**

Bei Wiederholung des Schuljahrgangs muss die Abschlussprüfung wiederholt werden. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht anerkannt.

### **Nichtteilnahme**

Bei Krankheit oder sonstiger nicht vom Prüfling zu vertretender Umstände muss der Prüfling die Gründe unverzüglich mitteilen. Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Bei nicht gerechtfertigtem Versäumnis gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, wird die Prüfung fortgesetzt.

### **Täuschungsversuch, Störungen**

Bei Täuschungsversuch oder nachhaltiger Störung soll die Prüfungskommission den Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet bestimmen.

Hannover, den 13. Februar 2017

S. Heinemann  
-stellvertretender Schulleiter-